

(Nr. 487.) Bekanntmachung, betreffend die neue Redaktion des Vereins-Zolltarifs. Vom 23. Mai 1870.

Auf Grund des vorstehenden Gesetzes, sowie der Gesetze:
betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz, vom 12. Oktober 1867.
(Bundesgesetzbl. S. 41.),
betreffend den Vereins-Zolltarif vom 1. Juli 1865., vom 25. Mai 1868.
(Bundesgesetzbl. S. 316.),
betreffend die Besteuerung des Zuckers, vom 26. Juni 1869. (Bundesgesetzbl. S. 282.),
hat der Bundesrath des Zollvereins die nachfolgende neue Redaktion des Vereins-Zolltarifs vom 1. Oktober 1870. an festgestellt.
Berlin, den 23. Mai 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

In Vertretung:
Delbrück.

Vereins-Zolltarif

vom 1. Oktober 1870 an.

Erste Abtheilung.

Bestimmungen über die Einfuhr.

Vorbemerkungen.

Die folgenden Gegenstände bleiben vom Eingangszolle frei, wenn die dabei bezeichneten Voraussetzungen zutreffen:

- 1) Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen, von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- und Wirtschaftsgebäude innerhalb dieser Grenzen belegen sind.
- 2) Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte, getragene Kleidungsstücke und Wäsche, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkzeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleidungsstücke, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen.

3) Haus-